

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

— Drucksache 9/71 —

A. Problem

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

B. Lösung

Das am 2. März 1978 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kostenersatzung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches, fördern.

Mit dem vorgelegten Antragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde; lediglich beim Einsatz von Flugzeugen ist Kostenteilung je zur Hälfte vorgesehen. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen — Drucksache 9/71 — anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Gerlach (Obernau)	Tietjen
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Gerlach (Obernau) und Tietjen

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. März 1981 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 3. Februar 1977 stellt das Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg nunmehr die zweite Übereinkunft dieser Art dar.

Der Innenausschuß unterstützt die Ansicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt.

Bonn, den 19. März 1981

Gerlach (Obernau) **Tietjen**

Berichterstatter